

KREISORDNUNG

Beschlossen vom LVN-Beirat am 24. April 2010 in Essen

1. Die Kreise

1.1 Der Leichtathletik-Verband Nordrhein e.V. gliedert sich in folgende Kreise als regionale Organisationseinheiten:

Kreis 1	Kleve
Kreis 2	Rhein-Lippe
Kreis 3	Duisburg/Mülheim
Kreis 4	Essen
Kreis 5	Niederrhein-West
Kreis 6	Düsseldorf/Neuss
Kreis 7	Bergisches Land
Kreis 8	Oberberg
Kreis 9	Köln/Rhein-Erft
Kreis 10	Heinsberg
Kreis 11	Düren
Kreis 12	Aachen
Kreis 13	Euskirchen
Kreis 14	Bonn/Rhein-Sieg

1.2 Die Kreise umfassen alle LVN-Mitgliedsvereine im jeweiligen Kreisgebiet, nachfolgend Kreisvereine genannt.

2. Rechtsgrundlage

2.1 Für die Kreise gelten die im § 21 der LVN-Satzung aufgeführten Satzungen und Ordnungen des Leichtathletik-Verbandes Nordrhein, des Deutschen Leichtathletik-Verbandes und des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes.

3. Zuständigkeiten

3.1 Die Kreise regeln ihre speziellen organisatorischen Angelegenheiten selbständig; sie sichern die Erfüllung der sportlichen Aufgaben durch Beschlüsse ihrer Kreistage bzw. durch Vollmachten, die die Kreistage dem Vorstand und den Kreisorganen erteilen.

3.2 Die Kreise regeln insbesondere ihre sportlichen Aktivitäten im Rahmen des Jahresterminplanes des Deutschen Leichtathletik-Verbandes und des Leichtathletik-Verbandes Nordrhein durch Beschlüsse des Kreisvorstandes. An den Terminen für Kreismeisterschaften herrscht Verbandsverbot für Vereine und Leichtathletik-Gemeinschaften im Kreisgebiet.

4. Wirtschaftsführung

4.1 Die Kreise führen ihre wirtschaftlichen und Kassenangelegenheiten für den LV Nordrhein gemäß § 12 der LVN Satzung.

- 4.2 Der Kreis-Kassenwart hat die Buchführung nach dem Kontenrahmen des LV Nordrhein zu gestalten.
- 4.3 Ausgaben können nur mit Zustimmung des Kreisvorsitzenden erfolgen. Alle Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß zu belegen.
- 4.4 Der Kreis führt ein Inventarverzeichnis und verwaltet die Vermögensgüter für den Leichtathletik-Verband Nordrhein.
- 4.5 Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei vom Kreistag gewählte Kassenprüfer, die dem Kreistag einen schriftlichen Prüfungsbericht vorzulegen haben.

5. Organe der Kreise

- 5.1 Organe der Kreise sind:
 - a) der Kreistag
 - b) der Kreisvorstand
 - c) der geschäftsführende Kreisvorstand
 - d) der Kreis-Sport- und Wettkampfausschuss
- 5.2 Die Organe a) und b) sind verbindlich; über die Einsetzung eines geschäftsführenden Vorstandes gemäß c) und eines Ausschusses gemäß d) entscheidet der Kreistag.

6. Der Kreistag

- 6.1 Der Kreistag ist das oberste Organ des Kreises.
- 6.2 Er findet jährlich bis Ende März statt und wird spätestens vier Wochen vor dem Tagungstermin vom Kreisvorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
In den Jahren, in denen ein LVN-Verbandstag stattfindet, muss der Kreistag mindestens fünf Wochen vor dem Termin des Verbandstages stattfinden.
- 6.3 Anträge an den Kreistag sind spätestens 14 Tage vor dem Tagungstermin schriftlich und mit Begründung an den Kreisvorsitzenden zu richten.

Antragsberechtigt sind:
 - a) der Kreisvorstand
 - b) die Kreisjugend
 - c) die Kreisvereine
- 6.4 Der Kreistag besteht aus den Delegierten der Kreisvereine und den Mitgliedern des Kreisvorstandes.
Jeder Kreisverein hat eine Stimme. Kreisvereine mit mehr als 50 Mitgliedern haben für je weitere angefangene 50 Mitglieder eine weitere Stimme.
Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Verein alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber Kreis und Verband erfüllt hat.
Die Mitglieder des Kreisvorstandes haben je eine Stimme.
Jede stimmberechtigte Person kann bis zu drei Stimmen vertreten.
- 6.5 Jeder fristgerecht einberufene Kreistag ist beschlussfähig.
- 6.6 Der Kreistag wählt die Mitglieder des Kreisvorstandes und gegebenenfalls die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Sport- und Wettkampfausschusses sowie die Kassenprüfer, die kein sonstiges Amt im Kreis haben dürfen, für die Dauer von drei Jahren.

Sie bleiben über die Wahlperiode hinaus bis zu einer Neuwahl – maximal jedoch 6 Monate - im Amt.

Die Kreiskassenprüfer dürfen nicht länger als zwei Wahlperioden (sechs Jahre) hintereinander tätig sein.

6.7 Dem Kreistag obliegt darüber hinaus

- a) die Entgegennahme der Kreis-Jahresrechnung
- b) die Bewilligung des Kreis-Haushaltsvoranschlags
- c) die Entlastung des Kreisvorstandes
- d) die Beschlussfassung über die Richtlinien für die gesamte Arbeit des Kreises
- e) die Wahl der Delegierten zum LVN-Verbandstag
- f) die Festlegung der Höhe der jeweiligen Kreisumlage als Teil des Verbands-Mitgliedsbeitrages.

7. Der Kreisvorstand

7.1 Der Kreisvorstand besteht in der Regel aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) einem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Sportwart
- e) dem Wettkampfwart/Kampfrichterobmann
- f) dem Vorsitzenden des Kreisjugendausschusses
- g) dem Geschäftsführer

7.2 Der Kreisvorstand kann auf Beschluss des Kreistages durch weitere Mitglieder ergänzt werden. Auch diese Vorstandsmitglieder werden gemäß 6.6 vom Kreistag gewählt.

7.3 Dem Kreisvorstand obliegt die Verwaltung des Kreises auf der Grundlage dieser Kreisordnung. Er regelt seine Aufgabenverteilung selbständig und kann sich ergänzen, falls eine gemäß 7.1 oder 7.2 vorhandene Position durch Wahl im Kreistag nicht besetzt werden kann oder durch Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes im Laufe der Wahlperiode frei wird.

8. Der geschäftsführende Kreisvorstand

8.1 Der geschäftsführende Vorstand besteht, falls er gemäß 5.2 vom Kreistag eingesetzt wird, in der Regel aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Kassenwart
- c) dem Geschäftsführer

8.2 Der geschäftsführende Kreisvorstand kann auf Beschluss des Kreistages durch weitere Mitglieder ergänzt werden.

8.3 Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Kreises auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreisvorstandes.

8.4 Kann eine gemäß 8.1 und 8.2 vorhandene Position durch Wahl im Kreistag nicht besetzt werden oder wird eine solche Position im Laufe einer Wahlperiode durch Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes frei, kann der Kreisvorstand den geschäftsführenden Vorstand entsprechend ergänzen.

9. Der Kreis-Sport-und Wettkampfausschuss

- 9.1 Die Positionen des Kreis-Sport- und Wettkampfausschusses werden, falls ein solcher Ausschuss gemäß 5.2 vom Kreistag eingesetzt wird, vom Kreistag beschlossen.
- 9.2 Die Mitglieder des Kreis-Sport- und Wettkampfausschusses werden gemäß 6.6 vom Kreistag gewählt.
- 9.3 Freie bzw. frei gewordene Positionen des Sport- und Wettkampfausschusses können durch den Kreisvorstand neu besetzt werden.
- 9.4 Die Aufgaben und die Aufgabenverteilung des Sport- und Wettkampfausschusses legt unter Beachtung von 9.1 der Kreisvorstand fest.

10. Die Kreisjugend

- 10.1 Die Kreisjugend umfasst alle männlichen und weiblichen Jugendlichen sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter in den Leichtathletik-Jugendabteilungen der Kreisvereine und dem Kreisjugendausschuss.
- 10.2 Grundlage für die Arbeit der Kreisjugend und ihrer Organe ist die Jugendordnung des Leichtathletik-Verbandes Nordrhein. Im Rahmen der LVN-Jugendordnung kann der Kreisjugendtag spezielle Regelungen für die Jugend des Kreises festlegen.
- 10.3 Organe der Kreisjugend sind der Kreisjugendtag und der Kreisjugendausschuss.
- 10.4 Der Kreisjugendtag besteht aus den Delegierten der Leichtathletik-Jugendabteilungen der Kreisvereine und den Mitgliedern des Kreisjugendausschusses.
Die Vereine haben je angefangene 50 Schüler und Jugendliche eine Stimme. Die Mitglieder des Kreisjugendausschusses haben je 1 Stimme. Jede stimmberechtigte Person kann bis zu drei Stimmen vertreten.
- 10.5 Der Kreisjugendtag tagt mindestens einmal jährlich; er wählt den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Kreisjugendausschusses.

11. Der Kreisehrenrat

- 11.1 In den Kreisen kann auf Beschluss des Kreistages ein Kreisehrenrat gebildet werden. Seine Mitglieder werden vom Kreisvorstand berufen.
- 11.2 Der Kreisehrenrat berät den Vorstand bei Ehrungsanträgen.
- 11.3 Der Kreisehrenrat schlichtet persönliche Kontroversen innerhalb der Kreisgremien auf Anrufung eines ihrer Mitglieder.

12. Das Geschäftsjahr

- 12.1 Das Geschäftsjahr der Kreise ist das Kalenderjahr.